

RS UVS Burgenland 1998/05/19 03/06/98042

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1998

Rechtssatz

Änderungen an einer genehmigte Type und an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug sind nach Maßgabe der §§ 32 und 33 KFG möglich, setzen jedoch tatsächliche Veränderungen am Fahrzeug voraus. Für eine Herabsetzung des Gesamtgewichtes von 18.000 kg auf 17.990 kg, ohne dass am Fahrzeug eine tatsächliche Veränderung vorgenommen wurde, fehlt die gesetzliche Grundlage.

Schlagworte

Einzelgenehmigung, Änderung; tatsächliche Veränderung am Fahrzeug

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at